

Vereinbarung

Zwischen der
**Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel vertreten bezüglich des
Abwassergebühreneinzugs durch die Celle-Uelzen Netz GmbH, auf dem Rahlande 21,
29525 Uelzen**

- im folgenden Gemeinde genannt –

und
Herrn/Frau

.....

wohnhaft in

.....

Telefonnummer (am Tage):

- im folgenden Gebührenpflichtiger genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Gebührenpflichtige installiert DIN-DVGW-gerecht auf dem Grundstück in

.....

.....

(Ort)

(Straße und Hausnr.)

(Kunden-Nr.)

einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Zähler. Durch diesen Wasserzähler sollen Wassermengen gemessen werden, die u. a. zur Bewässerung des Grundstückes oder der Viehtränkung dienen und daher die Entwässerungsanlage der Gemeinde nicht belasten.

Der Abstand der Wasserzähleranlage von Wänden und vom Boden ist so zu wählen das eine einwandfreie Montage und Befestigung, sichere Verankerung und Abstützung der Anlagenteile sowie eine leichte Ablesung und Wechselung des Wasserzählers möglich ist. Hierzu ist die DIN 1988 -200:2012-05 (Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen) und die DIN 18012 [14] (Haus-Anschlusseinrichtungen- Allgemeine Planungsgrundlagen) zu beachten. Folgende Zählerlängen sind einzubauen:

	Baulänge in mm Horizontal	Baulänge in mm Vertikal
Qn 1,5	110	110
Qn 2,5	190	105
Qn 6	260	150

Außenzapfstellen und Unterputzzähler werden nicht akzeptiert.

Der Wasserzähler wird durch die Celle-Uelzen Netz GmbH geliefert, eingebaut und plombiert.

2. Die Kosten für die Beschaffung des Wasserzählers, die Einbau-, Abnahme- und Plombierungskosten sowie die späteren Unterhaltungs- und Änderungskosten einschl. Eichung trägt der Gebührenpflichtige.
3. Der Gebührenpflichtige verpflichtet sich ausdrücklich, über den aufgrund dieser Vereinbarung eingebauten Wasserzähler nur Wasser zu entnehmen, das nicht der Entwässerungsanlage zugeführt wird. Über einen nicht plombierten Zähler entnommene Wassermengen werden nicht gutgeschrieben.
4. Der Gebührenpflichtige wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der installierte Zähler nur für den Zeitraum der geltenden Eichzeit zur Messung zu erstattender Abwassermengen herangezogen wird. Nach Ablauf dieser Zeit muss der Gebührenpflichtige einen Austausch des Zählers gegen einen neuen geeichten Zähler, bei Übernahme der dann erneut zu zahlenden Installations- und Plombierungskosten durch die Celle-Uelzen Netz GmbH, vornehmen lassen.

(bitte wenden)

5. Beauftragten der Gemeinde bzw. der Celle-Uelzen Netz GmbH wird das Recht eingeräumt, das Grundstück sowie die Räume, in denen sich der Wasserzähler sowie die Rohrleitungen befinden, zu Kontrollzwecken zu betreten.
6. Der Gebührenpflichtige darf Änderungen am Wasserzähler und seiner Aufstellung weder vornehmen noch darf er dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Gemeinde bzw. der Celle-Uelzen Netz GmbH vorgenommen werden.
7. Die Stadt kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten für die Prüfung, den Ausbau und Wiedereinbau des Wasserzählers trägt, wenn die Abweichung die zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, der Gebührenpflichtige, sonst die Gemeinde.
8. Ergibt sich bei einer Fehlerprüfung, dass der Wasserzähler über die Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so hat der Gebührenpflichtige Anspruch auf Erstattung der Kanalbenutzungsgebühr für die zuwenig gemessene Wassermenge bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Benutzungsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge.
9. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Wassermengen, die aufgrund dieser Vereinbarung ordnungsgemäß festgestellt werden und die Entwässerungsanlagen nicht belasten, nicht zu den Kanalbenutzungsgebühren heranzuziehen.
10. Diese Vereinbarung gilt bei Eigentumswechsel auch für den Rechtsnachfolger.
11. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Bienenbüttel unberührt.

Bienenbüttel, den

Gemeinde Bienenbüttel

Die Anlage wurde unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen (u.a. Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden [AVBwasserV] sowie den Technischen Anforderungen der Celle-Uelzen Netz GmbH errichtet. Die DIN EN 806 1-5, DIN EN 1717 und DIN 1988 100-600 wurden eingehalten.

.....
(Name des verantwortlichen Fachmannes)

.....
(Stempel, Unterschrift des Installateurs)

Zählerplatz (z. B. Garage, Keller usw.):

Zweck (z. B. Gartenbewässerung, Viehtränkung usw.):

....., den

.....
(Unterschrift des Gebührenpflichtigen)